

Umweltbericht nach § 2 BauGB

Neubau eines Penny-Marktes
in Dannstadt-Schauernheim

Auftraggeber

Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt
Schleussnerstraße 100
63263 Neu-Isenburg

Auftragnehmer



Dr. Oliver Röller
Bismarckstr. 49
67454 Haßloch

Bearbeitung: M. Sc. Charlotte Konrath, M. Sc. Simone Blesinger,
Dipl. Umweltwiss. Annalena Schotthöfer

Haßloch, 11.06.2024



Inhalt

Einleitung.....	6
1.1 Anlass und Ziel der Planung	6
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebiets	6
1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	7
1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung.....	7
1.4.1 Fachplanungen	8
1.4.2 Internationale Schutzgebiete	11
1.4.3 Nationale Schutzgebiete	12
1.5 Geprüfte Varianten	12
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.1.1 Landschaft und Erholung.....	13
2.1.2 Fläche	13
2.1.3 Tiere.....	14
2.1.4 Pflanzen/Flora	15
2.1.5 Geologie/Boden.....	16
2.1.6 Wasser.....	17
2.1.7 Klima	17
2.1.8 Biologische Vielfalt	19
2.2 Mensch und seine Gesundheit.....	20
2.3 Kultur- und Sachgüter	20
2.4 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	21
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	21
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen.....	21
3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern	21
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	22
3.3.1 Naturschutzrelevante Schutzausweisungen	22
3.3.2 Landschaft und Erholung.....	22
3.3.3 Fläche	22
3.3.4 Tiere.....	22



3.3.5	Umweltschaden nach §19 BNatSchG	23
3.3.6	Pflanzen	23
3.3.7	Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	23
3.3.8	Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG	24
3.3.9	Geologie/Boden.....	24
3.3.10	Wasser	24
3.3.11	Klima	24
3.3.12	Biologische Vielfalt	25
3.4	Mensch und seine Gesundheit	25
3.5	Kultur- und Sachgüter	26
3.6	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	26
3.7	Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	26
3.8	Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten	26
3.9	Betroffenheit von Schutzgebieten	26
3.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	26
4	Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG	28
4.1	Avifauna.....	30
4.2	Reptilien	34
4.3	Amphibien	35
4.4	Säugetiere – Fledermäuse.....	37
4.5	Säugetiere – nicht flugfähig.....	38
4.6	Schmetterlinge	39
4.7	Käfer	39
4.8	Pflanzen	39
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	40
5.1	Maßnahmen	40
5.1.1	Pflanzen	40
5.1.2	Artenschutz	42
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	42
5.3	Schutzgutbezogene Bewertung.....	45
6	Risiken für Gesundheit, Kulturgüter und Umwelt.....	45



7	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	46
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
9	Quellen	48
10	Anhang	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage Geltungsbereiche 1 (rot) und 2 (grün). Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP(2023), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de/ Planung 1 (2024).....	7
Abbildung 2: Lage des Plangebiet (türkis) im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der VG Dannstadt-Schauernheim. Quelle: Schara + Fischer (2003).	8
Abbildung 3: Raumnutzungskarte West (Verband Region Rhein-Neckar 2014a), ohne Maßstab, Plangebiet im gelben Ring (schematisch).....	9
Abbildung 4: Topographische Karte (Miess & Miess 1996), 1:25.000, Plangebiet im grünen Ring (schematisch).	9
Abbildung 5: Bestandskartierung nach Biotoptypen (Miess & Miess 1996), 1:5000, Plangebiet im gelben Ring (schematisch).....	10
Abbildung 6: Lage des Plangebiets (rot) in der Zielekarte zur Planung vernetzter Biotopsysteme. Quelle: LFU (2020a).	11
Abbildung 7: Wanderkorridore im Umfeld des Plangebiets (pinkfarbener Kreis). Quelle: LFU (2009) 14	
Abbildung 8: Lage des Plangebiet (pinkfarbener Kreis) in der Karte der thermischen Belastungsgebiete in RLP (MUFV 2007).....	18
Abbildung 9: Klimatischer Wirkungsraum (orange) und Luftaustauschbahnen (grün). Quelle: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2021.....	19
Abbildung 10: Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (rot).....	20
Abbildung 11: Holzlattung auf Nordseite des Bestandsgebäudes als potenzielle Fledermaus-Tagesverstecke. Fotos: A. Schotthöfer	38
Abbildung 12: Maßnahmenplan. Maßstab 1:1185. Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP(2023), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de/	42



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete mit räumlichem Bezug zum Plangebiet.	11
Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete mit räumlichem Bezug zum Plangebiet.	12
Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen.	16
Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für den Umweltschaden nach §19 BNatSchG relevante Moose	16
Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens.	26
Tabelle 6: Liste der im TK 6515 (potenziell) vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten.	30
Tabelle 7: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten.	34
Tabelle 8: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten.	35
Tabelle 9: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten.	37
Tabelle 10: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten flugunfähigen Säugerarten.	38
Tabelle 11: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten.	39
Tabelle 12: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten.	40
Tabelle 13: Bilanzierung der Biotopwertigkeit der überplanten Flächen vor und nach dem Eingriff, Bewertung nach LKompVO Rheinland-Pfalz (2021).	43
Tabelle 14: Bilanzierung der Biotopwertigkeit der überplanten Ausgleichsflächen vor und nach dem Eingriff, Bewertung nach LKompVO Rheinland-Pfalz (2021).	44



Einleitung

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (s. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt an der Neustadter Straße 2-4 in 67125 Dannstadt-Schauernheim den Neubau eines Lebensmittelmarktes (Penny) mit Café. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan („Schauernheim - Nordwest Änderung I“) aufgestellt. Das Büro Natur Südwest wurde mit der Erstellung eines Umweltberichtes für das Bauvorhaben beauftragt. Zudem sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und Vorschläge zum Ausgleich zu machen. Weiterhin sind die Belange des Europäischen Artenschutzes in geeigneter Weise zu berücksichtigen und eventuelle Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tierartgruppen und Lebensräume darzustellen.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich 1 auf dem Flurstück 1150/5 mit einer Flächengröße von 4.533 m² und den Geltungsbereich 2 mit einer Flächengröße von 2.048 m² (Teilbereich des Flurstücks 2595, s. Abb. 1). Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Ortslage Schauernheim. Der Großteil des Geltungsbereichs 1 ist bereits versiegelt und bis Ende Oktober 2022 entsprach die vormalige Nutzung bereits einem Lebensmittelmarkt mit angrenzender Parkplatzfläche. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war der Geltungsbereich 2 ein Acker. Im Süden und Westen grenzen Wohnbebauungen an das Plangebiet. Teilbereiche einer kommunalen Kompensationsfläche werden im Osten und Norden des Geltungsbereichs 1 überplant. Die Landstraße L454 sowie weitere Acker- und Siedlungsflächen grenzen im Osten an das Plangebiet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Geltungsbereiche 1 und 2. Die Planung ist dem Vorhabens- und Entwicklungsplan (VEP) zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage Geltungsbereiche 1 (rot) und 2 (grün). Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP(2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de/> Planung 1 (2024)

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der bestehende Einzelhandelsstandort in der Neustadter Straße 2-4 in 67125 Dannstadt-Schauernheim soll durch einen Neubau wieder aktiviert werden. Der Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb dient der Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist der Bebauungsplan zu ändern. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schauernheim - Nordwest Änderung I“ besteht aus den Unterlagen des Bebauungsplans (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen mit beigefügter Begründung und Umweltbericht), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Alle Unterlagen gemeinsam bilden den Regelungsgehalt dieser Planung ab.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung

Für das Plangebiet besteht derzeit ein rechtskräftiger Bebauungsplan (AiG 1998). Das Plangebiet wird mit einem neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schauernheim - Nordwest Änderung I“ überplant.



Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der VG Dannstadt-Schauernheim von 2003 stellt den Geltungsbereich 1 als *Gemischte Baufläche* und Geltungsbereich 2 als *Ackerfläche* dar.

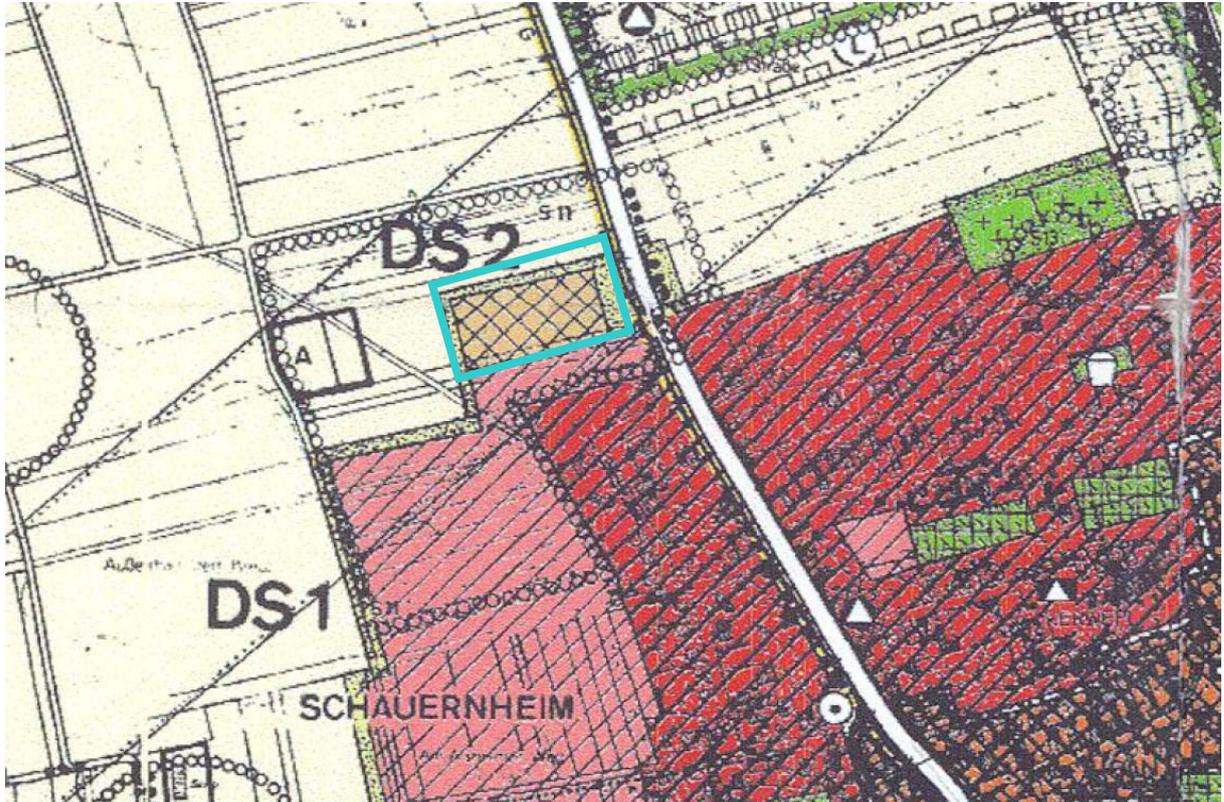


Abbildung 2: Lage des Plangebiet (türkis) im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der VG Dannstadt-Schauernheim. Quelle: Schara + Fischer (2003).

1.4.1 Fachplanungen

1.4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im LEP IV sind ausschließlich Zielsetzungen formuliert, die sich auf großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO beziehen. Der geplante Markt entspricht diesen Kriterien jedoch nicht (MDI 2008).

1.4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Neckar West (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar West (Verband Region Rhein-Neckar 2014) wird der Geltungsbereich 1 als *Siedlungsfläche Wohnen* ausgewiesen. Der Geltungsbereich 2 wird als *Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Grünzug* ausgewiesen.

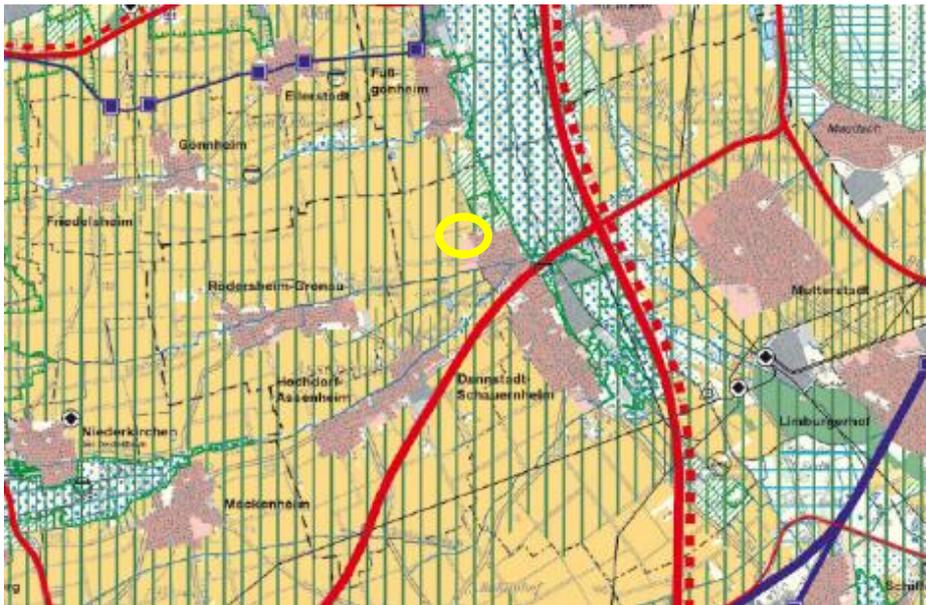


Abbildung 3: Raumnutzungskarte West (Verband Region Rhein-Neckar 2014a), ohne Maßstab, Plangebiet im gelben Ring (schematisch).

1.4.1.3 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Im Landschaftsplan (Miess & Miess 1996) der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim wird das Plangebiet als *Potenzielle Baugebietsausweisungsfläche* ausgewiesen (s. Abb. 4).

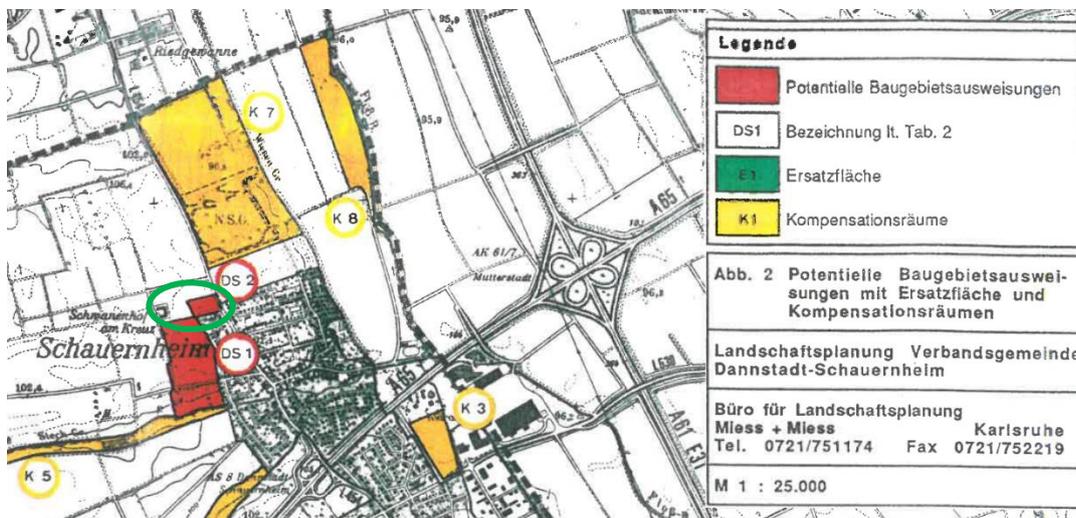


Abbildung 4: Topographische Karte (Miess & Miess 1996), 1:25.000, Plangebiet im grünen Ring (schematisch).

Als regionalplanerische Vorgaben wurden im Landschaftsplan die stärkere Durchgrünung der Feldflur sowie ein Vorrangbereich für die Landwirtschaft genannt. Der Eingriff durch eine Baugebietsausweisung wurde als gering bis mäßig eingestuft und es wurden folgende Vorschläge für Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelistet:

- Durchgrünung der Bebauung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Gehölzbroschüre des Landkreises Ludwigshafen 1993
- Ortsrandeingrünung mit Streuobst oder einheimischen Laubbäumen



Abbildung 5 stellt die Bestandskartierung nach Biotoptypen dar, mit dem Plangebiet als DS2 (geplante Nutzung: Wohn- und Mischbaufläche) gekennzeichnete Fläche (Miess & Miess 1996).

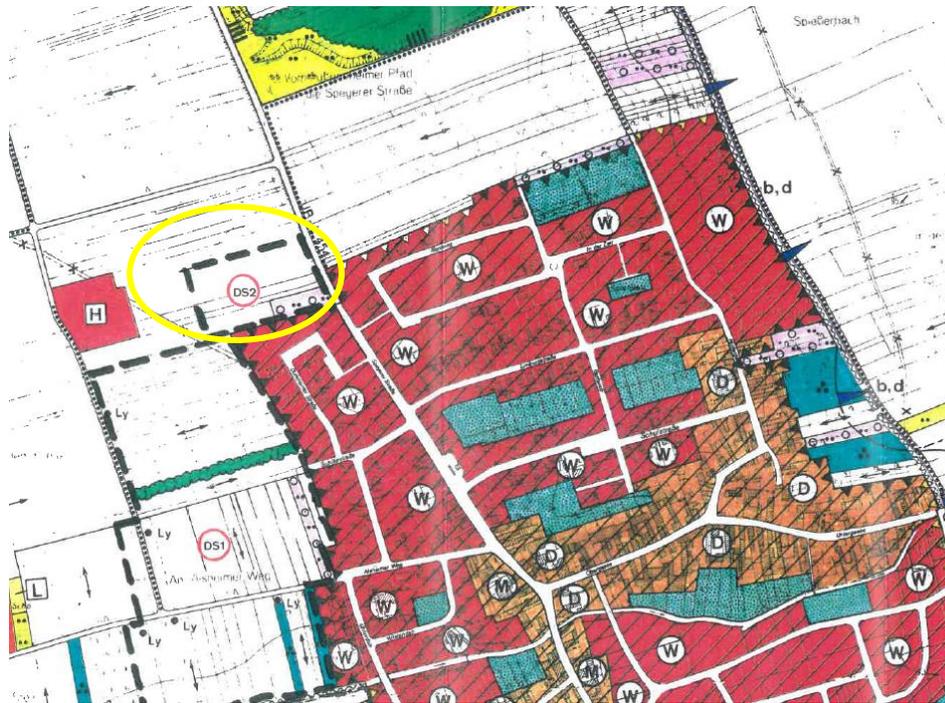


Abbildung 5: Bestandskartierung nach Biotoptypen (Miess & Miess 1996), 1:5000, Plangebiet im gelben Ring (schematisch).

1.4.1.4 VBS Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung Vernetzter Biotopsysteme ist als eigenständige und umfassende Planung des Arten- und Biotopschutzes konzipiert. Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten werden im einheitlichen Maßstab die relevanten Daten zusammengefasst, beurteilt und darauf aufbauend lebensraumbezogene, naturschutzfachliche Ziele abgeleitet. Sie berücksichtigt in besonderer Weise die funktionalen Beziehungen zwischen den Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Populationen. Über sie werden Systeme schutzwürdiger Biotope entwickelt, deren Glieder nicht vereinzelt inmitten von Produktionsflächen liegen, sondern als funktionsfähiges Ganzes in die Umgebung integriert sind und einen räumlichen Verbund erreichen. Durch die Planung vernetzter Biotopsysteme sollen auf Naturraumebene die Voraussetzungen für einen langfristigen Erhalt und eine umfassende Entwicklung natürlicher Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenpopulationen aller Arten landesweit formuliert werden. (MULEF 1996)

Abbildung 6 zeigt die Zielkarte vernetzter Biotopsysteme im Bereich des Plangebiets. Der Geltungsbereich 1 wird hier zum Biotoptyp Siedlung (grau hinterlegte Fläche) gezählt, während der Geltungsbereich 2 der Kategorie Agrarflächen, Rebfluren und Obstplantagen (grau schraffierte Fläche) angehört. Als Zielkategorien werden eine *biotopverträgliche Nutzung* sowie die *Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum* angegeben. Diese beinhalten u.a. Mindestanforderungen an die Ausstattung mit Strukturelementen mit dem Ziel, die von großflächigen, intensiv genutzten Bereichen ausgehenden negativen Wirkungen (Artenverarmung, Barrierewirkung) zu minimieren. (LFU 2020a)

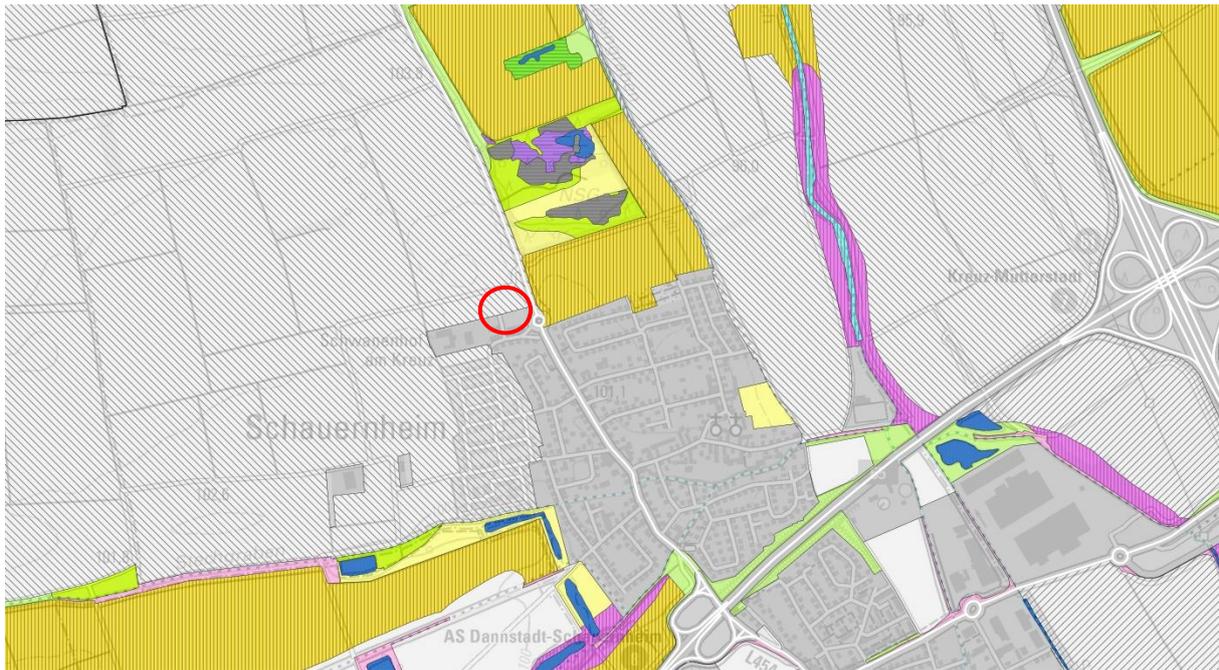


Abbildung 6: Lage des Plangebiets (rot) in der Zielekarte zur Planung vernetzter Biotopsysteme. Quelle: LFU (2020a).

1.4.2 Internationale Schutzgebiete

Die folgende Tabelle listet die internationalen Schutzgebiete auf, die in einem räumlichen Wirkungsbezug zur geplanten Maßnahme liegen. Diese beziehen sich auf einen vordefinierten Suchraum (s. Gutschker-Dongus 2021), in dem grundsätzlich ein Wirkungszusammenhang vorliegen kann.

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete mit räumlichem Bezug zum Plangebiet.

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-	-	-
Biosphärenreservat	2.000 m	-	-	-
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)	2.000 m	-	-	-
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-	-	-
Vogelschutzgebiet (VSG)	4.000 m	-	-	-

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, liegen in den angegebenen Suchräumen keine internationalen Schutzgebiete.



1.4.3 Nationale Schutzgebiete

Die nationalen Schutzgebiete werden in folgender Tabelle gleich den internationalen Schutzgebieten bezogen auf vordefinierte Suchräume (s. Gutschker-Dongus 2021) aufgelistet.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete mit räumlichem Bezug zum Plangebiet.

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Sandgrube bei Schauernheim	NSG-7300-139	130 m nordöstlich
Naturpark	2.000 m	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-	-	-
Naturdenkmal	500 m	-	-	-
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-	-	-
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschütztes Biotop	250 m	-	-	-

Als einziges nationales Schutzgebiet befindet sich im angegebenen Suchraum das Naturschutzgebiet „Sandgrube bei Schauernheim“. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten.

1.5 Geprüfte Varianten

Im Zuge des Eingriffs wird in eine bestehende Ausgleichsfläche (AiG 1998) eingegriffen werden müssen, um das benötigte Parkplatzangebot bereitstellen zu können. Wäre dies nicht möglich, könnte der Supermarkt nicht wirtschaftlich betrieben werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Revitalisierung des bereits vorhandenen Supermarkt-Standorts angestrebt wird und dass bewusst auf die Nutzung weiterer Flurstücke zur Grundstücksvergrößerung verzichtet wurde, die mit Eingriffen in den angrenzenden Acker und das Feldgehölz einhergegangen wäre, ist die gewählte Standortvariante die wirtschaftlich und ökologisch vertretbarste. Die Grund- und Nahversorgung insbesondere der Schauerner Bevölkerung soll durch die Nachnutzung des Standorts wieder gesichert werden. Unter Berücksichtigung der Doppelten Ausgleichsverpflichtung für den Eingriff in bereits bestehende Ausgleichsflächen wird an dem Standort festgehalten.



2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Landschaft und Erholung

2.1.1.1 Landschaft

Das Plangebiet gehört laut MKUEM (2023) zum Grundtyp der Weinbau-Ebene und zur naturräumlichen Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland, welches sich über Teile von Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und das Elsass erstreckt. Es entstand als Grabenbruch im Rahmen tektonischer Verwerfung, die ihren Beginn im Alttertiär hatte. Dieser Graben hat sich im Laufe der Zeit durch verschiedene Sedimente bis zum Erreichen des heutigen Niveaus aufgefüllt.

Kleinräumiger betrachtet liegt das Plangebiet im Landschaftsraum Böhler Lößplatte (221.6), die zwischen den Schwemmkegeln von Isenach und Speyerbach liegt. Das Gebiet ist nahezu eben und wird durch mehrere breite, wenig tiefe ost-west-gerichtete Bachsenken gegliedert. Der Untergrund aus Flussschotter mit flächendeckender Löss-Überlagerung (mit Ausnahme der Bachauen) bildet äußerst fruchtbare Böden aus. Daher überwiegen in diesem praktisch waldfreien Gebiet der Wein- und Ackerbau. (insbesondere Obst- und Gemüseanbau (s. LANIS – Landschaftsplanung – Landschaften in Rheinland-Pfalz). MKUEM 2023

2.1.1.2 Erholung

Die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim hat keine besondere Bedeutung für den Tourismus. Waldflächen, die der Erholung dienen könnten, sind kaum vorhanden.

Unter Betrachtung aller für die Erholungseignung relevanten Kriterien (Landschaftsbild mit Eigenart, Vielfalt, Naturnähe, Erschließung, belastende Faktoren) wird die Landschaft des Untersuchungsgebiets hinsichtlich ihrer Eignung für Naturerlebnis und Erholung bewertet. Für die Erholung ist die Landschaft mit einer kargen Ausstattung an Biotopen (vornehmlich Ackerflur) nur gering geeignet, da das Landschaftsbild wenig abwechslungsreich erscheint und ein Naturerlebnis aufgrund mangelnder Eindrücke nur in geminderter Form gegeben ist. Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsbereiche können ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden (Miess & Miess 1996).

Auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) stellt einen eher geringen landschaftlichen Erholungswert fest, da die günstigen natürlichen Gegebenheiten sehr gute Voraussetzungen für den intensiven Ackerbau bieten.

Der Geltungsbereich 1 wurde bis Oktober 2022 bereits als Supermarktstandort genutzt und grenzt an die Wohnbausiedlung an. Der Geltungsbereich 2 wird aktuell als intensive Anbaufläche für die Landwirtschaft genutzt. Aufgrund der aktuellen Nutzungen stellt das Plangebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ort für Erholungssuchende dar.

2.1.2 Fläche

Der Geltungsbereich 1 ist zurzeit großflächig versiegelt und besteht maßgeblich aus einem Gebäude sowie einem Parkplatz (mit Pflaster- und Rasengittersteinen). Im Norden schließt ein Feldgehölz an, zudem gibt es mehrere Schnithecken und Baumreihen. Im Osten der Fläche grenzt eine kommunale



Kompensationsfläche. Diese umfasst eine Schnitthecke, eine Baumreihe sowie eine Verkehrsrasenfläche. Der Geltungsbereich 2 wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

2.1.3 Tiere

Wie Abbildung 7 zu entnehmen ist, liegen die nächstgelegenen Wanderkorridore für Wildtiere erst südlich der Ortschaften Haßloch, Böhl-Iggelheim und Schifferstadt im angrenzenden Waldgebiet und sind folglich vom Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der weitgehenden Strukturarmut (versiegelte Flächen, Siedlungsgehölze, Acker- und Verkehrsgrünflächen) stellt das Plangebiet nur für wenige Tierarten einen geeigneten Lebensraum dar.

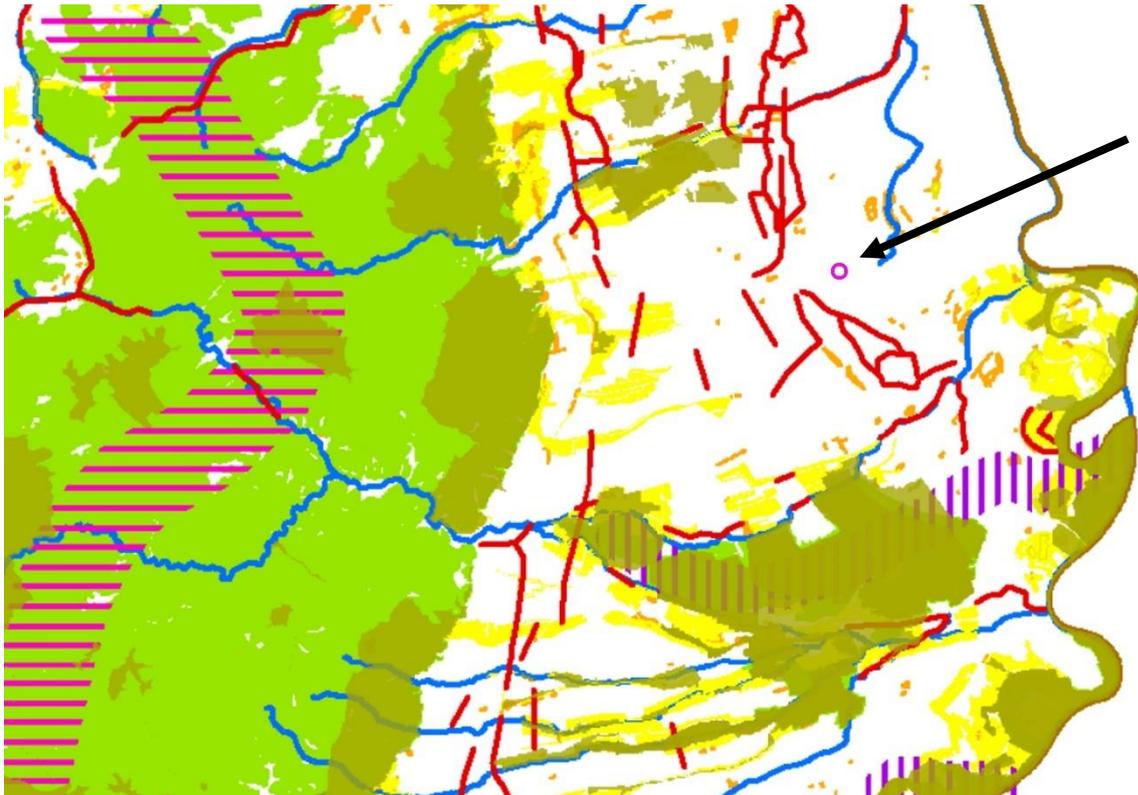


Abbildung 7: Wanderkorridore im Umfeld des Plangebiets (pinkfarbener Kreis). Quelle: LFU (2009)

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Feuchtflächen oder Gewässer, daher ist innerhalb des Gebiets auch nicht mit einem Vorkommen von relevanten Vertretern folgender wassergebundener Artengruppen zu rechnen: Fische, Krebse, Libellen, Muscheln, Schnecken und Rundmäuler.

Das Plangebiet stellt ein nur geringes Lebensraumpotenzial für Arten der Artengruppen Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und weitere Säugetiere bereit. Durch die bereits intensive Nutzung (Gebäude, Parkplatz, Acker) mit angrenzenden Acker-, Verkehrs- und Wohnflächen, ist die Qualität als Lebensraum stark eingeschränkt. Folglich ist im Plangebiet vor allem mit ubiquitären und störungstoleranten Arten zu rechnen.

Für die Artengruppe der Vögel lässt sich zusammenfassen, dass im Plangebiet mit keinen Brutplätzen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist. Wenige Vogelarten, vornehmlich synanthrope Arten wie u. a. Haussperling und Amsel sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets vor allem als Nahrungsgäste zu erwarten. In den Hecken und Bäumen können ubiquitäre Hecken- (z.B. Amsel) und



Freibrüter (z.B. Ringeltaube) als Brutvögel vorkommen. In den vorhandenen Strukturen des Plangebietes (z.B. Schmitthecken, Grünflächen) ist aufgrund der Störungsintensität und der angrenzenden Nutzungsformen (Acker-, Verkehrs- und Siedlungsflächen) nicht mit Reptilien zu rechnen, gleiches gilt für Amphibien. Vereinzelt Fledermausarten sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes als Nahrungsgäste möglich. Eine Nutzung von Teilen des Bestandsgebäudes als Tagesverstecke kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere planungsrelevante Säugetierarten (Haselmäuse, Gartenschläfer, Wildkatze) werden aufgrund der fehlenden Strukturen im Plangebiet und dessen direkter Umgebung ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Habitatausstattung ist nicht mit planungsrelevanten Schmetterlingsarten zu rechnen. Ebenso können weitere Arten planungsrelevanter Tiergruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. (s. Kapitel 4)

2.1.4 Pflanzen/Flora

2.1.4.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es notwendig, die Schlussgesellschaften der Vegetationsentwicklung zu kennen, die im Untersuchungsgebiet ohne menschlichen Einfluss unter heutigen Standortbedingungen vorkämen. Hierbei handelt es sich um die „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV). Für das Plangebiet handelt es sich bei der HpnV um einen Perlgras-Buchenwald.

2.1.4.2 Biototypen und Nutzung im Plangebiet

Das Plangebiet weist keine Flächen der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz auf. Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG geschützte Biotope befinden sich ausschließlich außerhalb des Suchraumes von 250 m rund um das Plangebiet.

Laut Landschaftsplan der VG Dannstadt-Schauernheim (Miess & Miess 1996) ist das Plangebiet als *Potenzielle Baugebietsausweisungsfläche* ausgewiesen. Der Geltungsbereich 1 umfasst primär ein Gebäude (HN1) sowie einen Parkplatz (HV3; mit Pflaster- und Rasengittersteinen). Im Norden schließt ein Feldgehölz (BA1) an, zudem gibt es mehrere Schmitthecken (BD5) und Baumreihen (BF1). Im Osten der Fläche befindet sich eine kommunale Kompensationsfläche. Diese umfasst eine Schmitthecke (BD5), eine Baumreihe (BF1) sowie eine Verkehrsrasenfläche (HC4). Der Geltungsbereich 2 stellt sich zum Zeitpunkt der Biotopkartierung als Lössacker (HA5) dar.

2.1.4.3 Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Für den betroffenen TK-Quadranten (6515) liegen Nachweise für Pflanzenarten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie vor, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. Für das Plangebiet im Speziellen liegen keine Nachweise von Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie vor (s. Kapitel 4.8).



Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6515
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	Anh. II, IV	ja
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II, IV	ja

2.1.4.4 Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG

Vor dem Hintergrund möglicher Umweltschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine Betrachtung der Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dies betrifft ausschließlich Moosarten. Im TK-Messtischblatt (6515 – Bad Dürkheim-Ost) sind nach der Liste des LUWG (2015) keine Vorkommen von planungsrelevanten Moosarten des FFH-Anhangs II bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant wären (Zentralstelle Deutschland 2020, s. Tabelle 4).

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für den Umweltschaden nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6515 Bad Dürkheim-Ost
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.5 Geologie/Boden

Laut Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Bodenformengesellschaft) liegen Böden aus äolischen Sedimenten (Tschernosem-Braunerde aus Sandlöss) vor. Die Ackerzahl (BFD5L) des Geltungsbereichs 2 liegt bei 61-80. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Plangebiet ist folglich im mittleren bis höheren Bereich einzustufen. Das natürliche Ertragspotenzial (BFD50) des landwirtschaftlichen Bodens (sprich, die Eignung der Böden für die



landwirtschaftliche Produktion von Biomasse) wird als „sehr hoch“ angegeben. Weiterhin befindet sich das Gebiet in der Bodengroßlandschaft „der Lößlandschaften des Berglandes“. (LGB 2013)

Die Gefahr der Winderosion besteht nur auf den landwirtschaftlichen Flächen, soweit die Böden hier nicht durch eine ganzjährige geschlossene Vegetationsdecke geschützt sind. Eine Gefährdung durch Wassererosion besteht aufgrund der geringen Geländeneigung nicht. Durch die in Teilen bereits bestehende Flächenversiegelung im Plangebiet ist bereits ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in diesem Bereich zu verzeichnen. (Miess & Miess 1996)

2.1.6 Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich mittlerer Grundwasserüberdeckung. Dem Landschaftsplan der VG Dannstadt-Schauernheim (Miess & Miess) ist zu entnehmen, dass der Untergrund des Plangebiets aus einer Lockergesteinsfüllung aus Kiesen und Sanden besteht und somit einen guten Grundwasserleiter und -speicher darstellt. Wesentliche Faktoren für die Grundwasserneubildung sind die Niederschläge und die Infiltration aus Oberflächengewässern. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ist im Bereich des Plangebiets als mittel (Wasserdurchlässigkeit hoch – sehr hoch, Filtervermögen sehr gering – gering) einzustufen. Durch die Flächenversiegelung im Plangebiet wird die Grundwasserneubildung reduziert, Risiken für die Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten. (Miess & Miess 1996)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer und Retention

Das Plangebiet selbst durchfließen keine Oberflächengewässer. Es gehört zum Einzugsgebiet des Stechgrabens (Gewässer 3. Ordnung). Zwischen Plangebiet und Stechgraben im Süden beträgt der minimale Abstand etwa 490 m. In Richtung Osten ist das nächstgelegene Gewässer der Wiesengraben, zu welchem der minimale Abstand ca. 530 m beträgt. MKUEM (2023a)

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Hochwasserschutzanlagen oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete. Etwa 520 m östlich, direkt angrenzend an die Ortsbebauung, liegt das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Flossbachs. MKUEM (2023a)

2.1.7 Klima

Mikroklimatisch gehört das Plangebiet zu den Stadtrand-Klimatopen, die u.a. dichter stehende, maximal 3-geschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen umfassen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass lokale Winde und Kaltluftströme eingeschränkt werden, regionale Winde werden zudem stark abgebremst. Das nächtliche Abkühlen ist ebenfalls nur beschränkt möglich und abhängig von der Umgebung (VM 2012).

Bioklimatisch liegt das Plangebiet in einem thermischen Belastungsgebiet „starker“ Belastungsstufe mit Übergang zu „extrem belasteter“ Belastungsstufe (s. Abb. 8). Der Rheingraben zeichnet sich durch „hohe Sommertemperaturen, hohe Schwülebelastung, häufige Windstille und austauschwarme Wetterlagen aus“. Das Bioklima beeinflusst die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden des Menschen, welcher mit Stress und Erkrankungen auf extreme Klimareize reagiert (MUFV 2007).

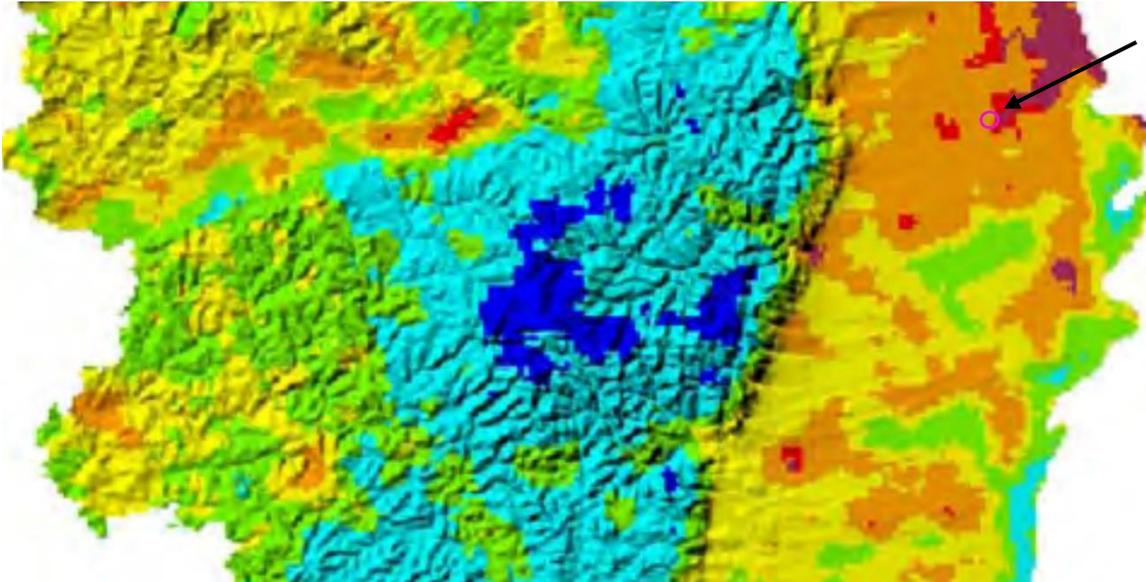


Abbildung 8: Lage des Plangebiet (pinkfarbener Kreis) in der Karte der thermischen Belastungsgebiete in RLP (MUFV 2007).

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Nähe zu den befahrenen Straßen dürfte die lufthygienische Vorbelastung des Plangebiet vglw. hoch sein.

Dem Landschaftsplan (Miess & Miess 1996) ist zu entnehmen, dass die Siedlungsflächen die Wärmeinseln in der Landschaft darstellen, welche durch ein erhöhtes Temperaturniveau, durch Wärmespeicherung und -abstrahlung versiegelter Flächen und Baukörper gekennzeichnet sind. Weiterhin behindert die Bebauung die Luftzirkulation und fördert eine erhöhte Schadstoff- und Staubkonzentration in der Luft. Zu lokalklimatischen Belastungen führen die häufigen bodennahen Inversionen und morgendlichen Nebel- und Dunstfelder im Rheingraben. Durch fehlenden Luftaustausch kann es zur Schadstoffanreicherung in der Luft kommen; ferner wird bei diesen Wetterlagen der Strahlungsgenuss vermindert. (Miess & Miess 1996)

Das Plangebiet liegt in einem klimatischen Wirkungsraum, dieser ist durch das Vorhaben nicht betroffen (s. Abb. 9).



Abbildung 9: Klimatischer Wirkungsraum (orange) und Luftaustauschbahnen (grün). Quelle: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2021.

2.1.8 Biologische Vielfalt

2.1.8.1 Hotspots der biologischen Vielfalt

„Hotspots der biologischen Vielfalt“ sind Regionen innerhalb Deutschlands, die sich durch eine überdurchschnittlich hohe Dichte und Vielfältigkeit charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume auszeichnen (BFN 2023).

Gemäß der Übersichtskarte des BfN (2021) gehört das Plangebiet nicht zu einem der „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in Deutschland. In Folge des hohen Versiegelungsgrades, der intensiven Nutzung und geringen Habitatausstattung des Plangebiets sowie auf Grundlage der Geländebegehungen ist nicht von einer gesteigerten biologischen Vielfalt auszugehen.

2.1.8.2 Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Plangebiets liegen mehrere Biotopkomplexe (s. Abb. 10). Die nächstgelegenen sind:

- „Graben-Aue W Schauenheim“ (BK-6515-0018-2009)
- „Gräben O Dannstadt“ (BK-6515-0019-2009)
- „Schwabenbach W Fußgönheim“ (BK-6515-0184-2007)
- „Graben "In der Riedlänge" südlich Fußgönheim“ (BK-6515-0188-2007)
- „Floßbach zw. Maxdorf und Schauenheim“ (BK-6515-0190-2007)
- „Silberweiden-Gehölz "Im Tal" S Füßgönheim“ (BK-6515-0218-2007)
- „NSG Sandgrube Schauenheim südlich Fußgönheim“ (BK-6515-0220-2007)
- „Teich W Fußgönheim "Naturreservat Rohrlache““ (BK-6515-0224-2007)

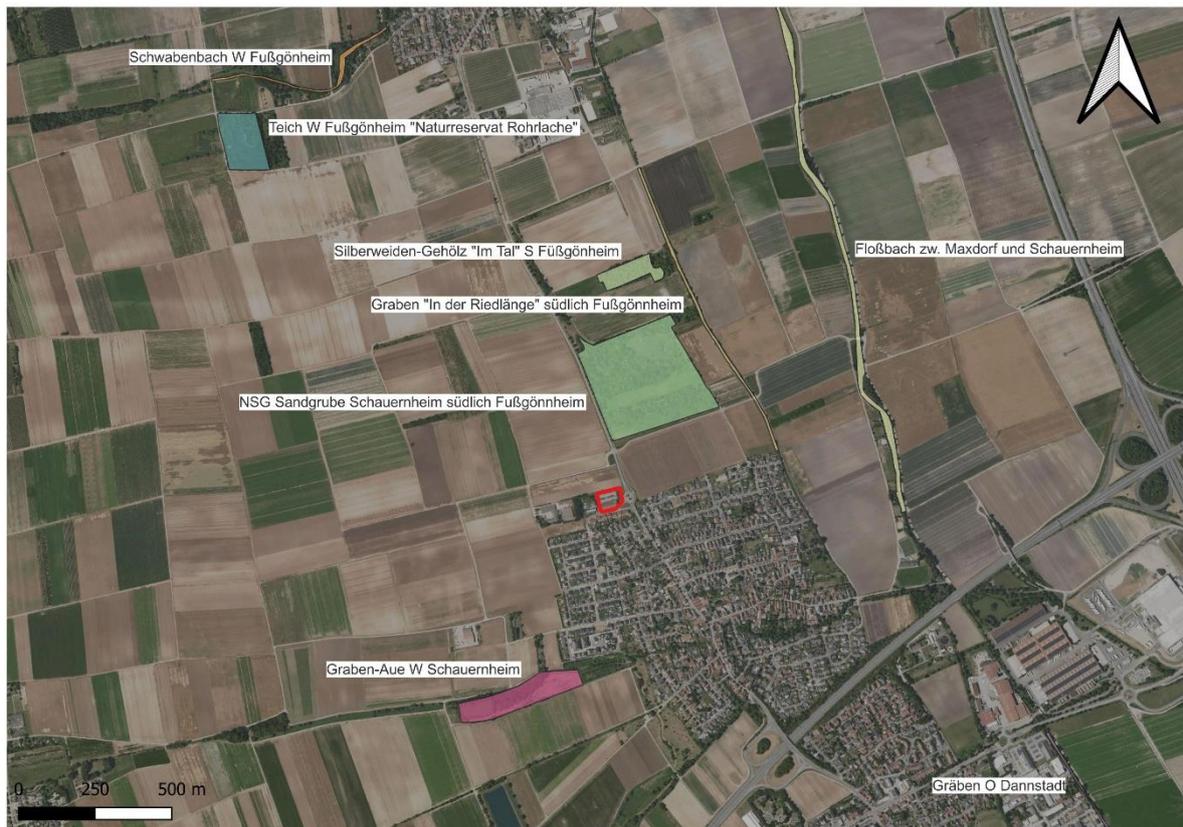


Abbildung 10: Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (rot). Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, URL: <http://map1.naturschutz.rlp.de>.

Für keinen der genannten Biotopkomplexe ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

2.1.8.3 Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Die Bedeutung des Plangebiets für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturlosigkeit gering.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Das Plangebiet grenzt direkt nordwestlich an die Siedlungsbebauung an. Im Norden des Plangebiets grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Die Landesstraße L 454 sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen im Osten an das Plangebiet an.

Das Bauvorhaben findet in einem Gebiet mit untergeordneter Bedeutung für die natur- und landschaftsbezogene Erholung statt. Das Plangebiet ist schon heute durch erhöhte Lärmemissionen, Verkehrsaufkommen sowie durch die von der landwirtschaftlichen Nutzung verursachten Emissionen beeinträchtigt.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rhein-Pfalz-Kreis (GDKE 2022) sind für Schauernheim keine bedeutenden Kulturdenkmale im Plangebiet und dessen näheren Umgebung (< 500 m) verzeichnet. Es



befinden sich auch keine archäologischen Grabungsschutzgebiete im betroffenen Bereich (GDI-RP 2023).

2.4 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wird das Bauvorhaben nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass der westliche Gebäudeteil sowie ein geringer Teilbereich der Parkplatzfläche weiterhin durch einen mobilen Hilfsdienst genutzt werden (Geltungsbereich 1). Die Flächenversiegelung würde in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben (Geltungsbereich 1). Der Geltungsbereich 2 würde weiterhin der ackerbaulichen Nutzung unterliegen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse aufgeführt, von denen prinzipiell Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter ausgehen können.

Baubedingte Auswirkungen können während der Bauphase entstehen und sind von zeitlich begrenzter Dauer. Im Zuge der Baumaßnahme ist vor allem mit Bodenversiegelung, Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Bauwerke bzw. technischen Einrichtungen selbst und sind von dauerhafter Natur. Hierbei ist vor allem mit Bodenversiegelung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch den „laufenden Betrieb“ der vorgesehenen Nutzung. Hierbei ist vor allem mit Lärmemissionen zu rechnen.

3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Im Rahmen des Baus des geplanten Supermarktes ist vor allem mit Staub- und Lärmemissionen sowie mit Erschütterungen zu rechnen. Durch den Betrieb des Supermarktes kommt es zu Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Lichtemissionen. Das Lärmschutzgutachten der TÜV Nord (2023) erbringt den Nachweis, dass durch die Geräuschemissionen vom Standort der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) [01] an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. In dem entsprechenden Gutachten sind durch den Vorhabenträger auszuführende Maßnahmen zum Schallschutz vorgegeben, so dass nach den Umständen vermeidbare Geräuschemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden und die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können (s. Kapitel 6 TÜV Nord 2023). Zudem wird der Schallpegel der Ladesäule für Elektrofahrzeuge auf die Werte tags LWA, Tag = 85 dB(A) und nachts LWA, Nacht = 75 dB(A) begrenzt (s. Planung 1 (2024)). Eine Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen aus dem Kraftfahrzeugverkehr wird in Folge der zukünftigen Nutzung nicht erwartet. Ebenso ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Austritt (z.B. durch Leckagen) von umweltgefährdeten Betriebsstoffen (z.B. Kraft-/Schmierstoffe, Hydrauliköle) nicht anzunehmen, sofern die üblichen Betriebsvorschriften für den Umgang mit kraftstoffbetriebenen Baumaschinen/Baufahrzeugen eingehalten werden. Eine zusätzliche Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser ist im Bereich der Maßnahmenfläche M5 geplant (s. Kapitel 5.1.1).



3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1 Naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Das Plangebiet befindet sich 130 m südwestlich des NSG „Sandgrube bei Schauernheim“ (NSG-7300-139). Für dieses Gebiet ist keine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben anzunehmen.

Es liegen weder innerhalb noch in der Umgebung Plangebiets weitere Schutzgebiete oder geschützte Bereiche. Eine Beeinträchtigung kann folglich ausgeschlossen werden (s. Kapitel 1.4.2 und 1.4.3).

3.3.2 Landschaft und Erholung

Die Landschaft im Plangebiet weist keine Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung auf (s. Kapitel 2.1.1). Zur Minderung des Eingriffs werden u.a. naturbelassene, pflegearme Extensivbegrünungen und die Pflanzung von Gehölzen als Pflanzangebote festgesetzt. Dadurch wird eine gute Ortsrandeingrünung und Durchgrünung erreicht.

3.3.3 Fläche

Im Rahmen des geplanten Supermarkt-Neubaus wird in keine zusätzliche Fläche über das Flurstück 1150/5 (Geltungsbereich 1) hinaus eingegriffen. Die Maßnahmenfläche M3 (Geltungsbereich 2) setzt die Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstweide auf einem derzeit intensiv bewirtschafteten Acker fest. Eine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft tritt durch das Vorhaben nicht ein.

3.3.4 Tiere

Das Plangebiet bietet als weitgehend strukturarmes Gebiet mit überwiegend versiegelter Fläche nur wenigen Tierarten geeigneten Lebensraum. Zudem ist es im Nahbereich der L454 und der angrenzenden Wohnbausiedlung durch Lärm und optische Reize vorbelastet. Folglich ist in diesen Bereichen nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Aufgrund der fehlenden Feuchtfleichen und Gewässer ist ausschließlich außerhalb des Plangebiets mit einem Vorkommen von relevanten Vertretern folgender wassergebundener Artengruppen zu rechnen: Fische, Krebse, Muscheln, Libellen, Schnecken und Rundmäuler.

Das Plangebiet bietet nur geringfügiges Lebensraumpotenzial für Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Lebensraumqualität ist aufgrund der intensiven Nutzung und der dadurch artenarmen Ausprägung stark eingeschränkt. Im Plangebiet ist deshalb eine angepasste ubiquitäre und störungstolerante Fauna zu erwarten. Auf die gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG relevanten Artengruppen wird im Abschnitt „Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG“ (Kapitel 4) näher eingegangen.

Für Wildbienen bietet das Plangebiet nur einen Sekundärlebensraum. Aufgrund der Flächenversiegelung und dem überwiegenden Gehölzanteil finden sie hier nur wenig Nahrung. Zudem fehlen typische Elemente von Wildbienenhabitaten wie ungestörte offene Bodenstellen zur Sand- und Lehmentnahme, Streuobstwiesen, Totholzstrukturen, reich strukturierte Waldränder, Hochstaudenfluren o.ä. Durch die Anlage der Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 wird das Blühangebot und die Insektenbiomasse voraussichtlich erhöht (s. Kapitel 5.1.1).



Auch bei den Heuschrecken ist nur eine sehr geringe Artenausstattung aus ubiquitären Arten zu erwarten, die an Gehölzstrukturen und an die Ackerflur angepasst sind.

Durch das Vorhaben ist anlagen- und betriebsbedingt mit keiner Verschlechterung der Habitatqualität zu rechnen. Die Nutzung der Fläche ändert sich im Geltungsbereich 1 nicht maßgeblich. Im Geltungsbereich 2 findet durch die Nutzungsextensivierung eine ökologische Aufwertung statt. Baubedingt kommt es zu vorübergehender Störung. Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert (s. Kapitel 4 und 5.1.2).

3.3.5 Umweltschaden nach §19 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nach der Liste des LUWG (2015) bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind.

3.3.6 Pflanzen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus versiegelten Flächen und einer Ackerfläche. Durch die Ausweitung der Parkplatzfläche wird ein Teilbereich einer bestehenden Kompensationsfläche überplant. Durch den Neubau des Supermarktgebäudes wird das Feldgehölz teilweise verschattet. Der Einfluss wird jedoch als gering eingestuft und wirkt sich nicht negativ auf die vorhandenen Baum-, Strauch- und Krautarten aus. Auf der Grundlage der Biotopkartierung kann ein vorhabenbedingter Verlust von besonders geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben führt im Bereich der Neuversiegelung zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen. Hierfür werden in den Geltungsbereichen 1 und 2 Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt, die im Folgenden aufgelistet werden (s. Kapitel 5.1.1):

Geltungsbereich 1:

- Anlage von naturbelassener, pflegearmer Extensivbegrünung (M1)
- Anlage extensiver Dachbegrünung (M2)
- Anlage Schnitthecken (M4)
- Anlage Versickerungsmulde mit höherwüchsigem Gras (M5)
- Anlage Pflanzenbeet mit Bodendeckern (M6)

Geltungsbereich 2:

- Anlage von Grünland in Form einer Streuobstwiese (M3)

3.3.7 Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten (s. Kapitel 4.8). Der Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 (4) tritt nicht ein.



3.3.8 Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.4 erläutert, sind für das Plangebiet im Speziellen keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nach der Liste des LUWG (2015) bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind. Für den betroffenen TK-Quadranten (6515) im Allgemeinen liegen Nachweise für Pflanzenarten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie vor, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen (s. Kapitel 4.8).

3.3.9 Geologie/Boden

Im Zuge der Baumaßnahmen wird Boden versiegelt. Teil- und Vollversiegelungen sind als Eingriff zu bewerten und werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend berücksichtigt (s. Kapitel 5.3).

3.3.10 Wasser

3.3.10.1 Grundwasser

Das anfallende Oberflächenwasser kann auch derzeit durch die Flächenversiegelung im Geltungsbereich 1 nur zu einem sehr geringen Teil im Bereich der Grünflächen und über die teilversiegelten (Rasengitter) -Bereiche versickern. Die Grundwasserneubildung ist folglich bereits jetzt beeinträchtigt.

Durch die Anlage der Maßnahmenfläche M5 wird eine Fläche für die Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser angelegt. Folglich ist nicht mit weiteren reduzierenden Effekten auf die Grundwasserneubildung zu rechnen.

Durch die Einhaltung der Betriebsvorschriften und in Anbetracht der zukünftigen Nutzungsform ist keine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu erwarten.

3.3.10.2 Oberflächenwasser und Retention

Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Oberflächengewässer in der näheren Umgebung weisen einen ausreichenden Abstand auf und sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung ist folglich nicht zu erwarten. Die geplante Dachbegrünung des Penny-Marktes trägt zur Minimierung des Oberflächenabflusses bei und bewirkt durch ihre Wasserrückhaltefunktion einen zeitlich verzögerten Regenwasserabfluss (Retention). Durch die Umsetzung der Maßnahmenfläche M5 (s. Kapitel 5.1.1) wird eine weitere Retentionsfläche für die Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser angelegt.

3.3.11 Klima

Durch die bereits bestehenden Flächenversiegelungen und die intensive ackerbauliche Nutzung im Plangebiet sowie die räumliche Nähe zum Siedlungskörper und dem Verkehrswegenetz ist das Plangebiet lufthygienisch vorbelastet und durch ein erhöhtes Temperaturniveau gekennzeichnet. Die hinzukommende Flächenversiegelung wirkt sich dann nur noch marginal auf die bereits existierenden Wärmeinseln und die eingeschränkte Luftzirkulation durch die Bebauung aus.



Die geplante Dachbegründung des Penny-Marktes kann die Wärmeinseleffekte geringfügig minimieren. Je nach Höhe der Wasseraufnahmekapazität des Daches verlängert und verbessert sich die Verdunstungsfähigkeit in diesem Bereich. Die geplanten Grünflächen und die Baumpflanzungen wirken sich ebenfalls positiv auf das Mikroklima aus.

3.3.12 Biologische Vielfalt

Aufgrund der Strukturarmut der benachbarten intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Siedlungs- und Verkehrsstrukturen und der bereits größtenteils vorhandenen Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets, ist dessen Bedeutung für die biologische Vielfalt als gering einzustufen. Das Plangebiet umfasst keine „Hotspots der biologischen Vielfalt“ oder Biotopkomplexe. Im Zuge des Supermarktneubaus sollen weitere Teilbereiche des Plangebiets versiegelt werden. Durch die geplanten Maßnahmenflächen (s. Kapitel 5.1.1) werden die Eingriffe in die Natur kompensiert und Ersatzlebensräume für Flora und Fauna geschaffen. Hierdurch ist bei sachgemäßer extensiver Pflege mit einer Erhöhung der Strukturvielfalt sowie mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Weiterhin können sich die Maßnahmenflächen positiv auf das Nahrungsangebot für Insekten auswirken und erhöhen die Strukturvielfalt.

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Miess & Miess 1996) sieht für das Plangebiet eine *Durchgrünung der Bebauung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen* sowie eine *Ortsrandeingrünung mit Streuobst oder einheimischen Laubbäumen* vor (s. Kapitel 1.4.1.3). Die in Kapitel 5.1.1 beschriebenen Maßnahmen tragen zum Erreichen der Ziele des Landschaftsplans bei.

3.4 Mensch und seine Gesundheit

Aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung ist in der Bauphase des Supermarktes mit Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, Erschütterung) für die Anwohner zu rechnen.

Während des Betriebs ist durch die Anfahrt der Konsumentinnen mit dem Auto sowie die Anlieferung der Lebensmittel mit Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Da das Plangebiet bis Oktober 2022 bereits als Supermarktstandort genutzt wurde, wird für die Anwohner keine schwerwiegende Verschlechterung angenommen. Um eine Minimierung des Lärmaufkommens zu bewirken, ist eine Asphaltierung des Parkplatzes geplant, im Gegensatz zu der heute bestehenden Pflasterung mit Rasengitter-Stellplätzen. Der Liefereingang befindet sich künftig im Norden, was eine verminderte Lärm- und Schadstoffbelastung für die südlich angrenzende Wohnbebauung zur Folge hat. Das Lärmschutzgutachten der TÜV Nord (2023) erbringt den Nachweis, dass durch die Geräuschemissionen vom Standort der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) [01] an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. In dem entsprechenden Gutachten sind durch den Vorhabenträger auszuführende Maßnahmen zum Schallschutz vorgegeben, die sich in den Textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wiederfinden. Durch Einhaltung der Schallschutz-Festsetzungen werden die Geräuschemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt (s. Kapitel 6 TÜV Nord 2023 und Kapitel 2.8 Planung 1 2024).

Das Bauvorhaben findet in einem Gebiet mit untergeordneter Bedeutung für die natur- und landschaftsbezogene Erholung statt. Da das Plangebiet schon heute durch erhöhte Lärmemissionen, Verkehrsaufkommen und durch die von der landwirtschaftlichen Nutzung verursachten Emissionen beeinträchtigt ist, wird davon ausgegangen, dass die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit



und seines Wohlbefindens durch das Bauvorhaben und die Einhaltung der damit einhergehenden textlichen Festsetzungen nicht erhöht wird.

3.5 Kultur- und Sachgüter

Über das eventuelle Vorhandensein von (archäologischen) Kulturgütern liegen keine Erkenntnisse vor. Sollten wider Erwarten während der Bauphase dennoch archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, sind die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gemäß §§ 16 – 21 DSchG RLP zu beachten.

3.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich untereinander auf unterschiedliche Art und Weise.

Die Folgen sowie die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen werden jeweils bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch die geplante Photovoltaikanlage auf dem Flachdach des Penny-Marktes soll anteilig auf nachhaltige und lokale Art und Weise regenerative Energie erzeugt werden. Das Bauvorhaben trägt somit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Bauvorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Schutzgebiete (NSG „Sandgrube Schauernheim“) sind nicht zu erwarten.

3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Landschaftsbild	keine	keine	Anlage der Maßnahmenflächen M1 bis M6, Begrenzung der Gebäudehöhe und der technischen Aufbauten
Fläche	Durch das Bauvorhaben kommt	Nicht erheblich: Geringer	Anlage der Maßnahmenflächen M1



	es zu zusätzlichen Flächenneuversiegelungen	zusätzlicher Flächenverlust	bis M6, Beschränkung der zusätzlichen Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß
Tiere	Verlust von vorhandenen Grünflächen als potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat	Nicht erheblich: Geringer zusätzlicher Flächenverlust	Anlage der Maßnahmenflächen M1 bis M6 und Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1
Pflanzen	Überplanung Biotop mittlerer und hoher Wertigkeit (Kompensationsfläche)	Nicht erheblich: Geringer zusätzlicher Flächenverlust, Doppelter Ausgleich der überplanten Kompensationsflächen	Anlage der Maßnahmenflächen M1 bis M6
Boden	Flächenversiegelung	Nicht erheblich: kleinflächiger Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung	Beschränkung der Neuversiegelung auf ein Mindestmaß, Vorsorgender Bodenschutz, lokaler Verzicht auf Bodenumlagerungen, Berücksichtigung der DIN 19731 und der DIN 18915
Wasser	Flächenversiegelung	Nicht erheblich: Geringer zusätzlicher Flächenverlust im Plangebiet	Anlage von Retentionsflächen (M2 und M5) und weiteren Grünflächen (M1, M3, M4 und M6)
Luft/Klima	Flächenversiegelung	Nicht erheblich: Geringer zusätzlicher Flächenverlust im Plangebiet	Dachbegrünung (M2), Installation Photovoltaik-Anlage auf Supermarktdach, Anlage weiterer Grünflächen
biologische Vielfalt	keine	keine	Kein „Hotspot der biologischen Artenvielfalt“ betroffen; Anlage der Maßnahmenflächen M1 bis M6
Mensch und seine Gesundheit	Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung) und betriebsbedingte Emissionen (Lärm)	Nicht erheblich: Temporäre unerhebliche Belastung während der Bauphase und	Einhalten der üblichen Betriebsvorschriften für den Umgang mit kraftstoffbetriebenen Baumaschinen/Baufahrze



		betriebsbedingte, unerhebliche Lärmbelastung	ugen während der Bauphase und Einhaltung der textlichen Festsetzungen zum Thema Schallschutz
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	keine	Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten gem. §§ 16-21

4 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wildlebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“. Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus, dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“ (BVERWG 2018).



Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Bei Betrachtung des **Störungsverbot**es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NUR 2009) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach einem Urteil des BVGER (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt im Regelfall nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung: In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge eines genehmigten Eingriffs (§ 19 BNatSchG) oder einer zulässigen Maßnahme im Sinne des BauGB ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen.

CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality), die in der FFH-Richtlinie teilweise gefordert werden, sollen den durchgehenden Schutz von artspezifischen Lebensräumen (Habitaten) sicherstellen. Hierbei sind bereits vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen gehen über § 15 BNatSchG hinaus, in dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zwingend vor dem Eingriff stattfinden muss.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die grundsätzlich in Rheinland-Pfalz vorkommen (gem. LUWG 2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund fehlender Wirkzusammenhänge hinreichend sicher auszuschließen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6515 Bad Dürkheim-Ost hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

Die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) werden nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat besteht.



4.1 Avifauna

In Tabelle 6 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 6 aufgeführten Arten.

Tabelle 6: Liste der im TK 6515 (potenziell) vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten mit Angaben zu Schutzstatus nach Vogelschutzrichtlinie (Anh. I: gelistet in Anhang I, Art. 4(2): Zugvogelart/Zielart, sonst. Zugvogel: 4(2) sonstige gefährdete Zugvogelart mit Brut in RLP), BNatSchG (§): Nur wilde Populationen besonders geschützt, §: besonders geschützt, §§: streng geschützt, §§§: streng geschützt nach EG-Artenschutzverordnung), Gefährdungsstatus laut Roter Liste (*: Ungefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, G: Gefährdung anzunehmen, i: gefährdete wandernde Art, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, w: wandernd, n.b.: nicht bearbeitet), Erhaltungszustand (grün: gut; gelb: ungünstig bis unzureichend; rot: ungünstig bis schlecht).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Erhaltungszustand RLP
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§	grün
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§	rot
<i>Capella gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§	rot
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§	rot
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser				§§	grün
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Bläsralle			Art.4(2): Rast	§	grün
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	gelb
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§	rot
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	rot
<i>Rhyacophilus glareola</i>	Bruchwasserläufer		1/V w	Anh.I: VSG	§§	grün
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	gelb
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	rot
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§	grün
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§	rot
<i>Pandion haliaeetus</i>	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§	rot
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§	rot
<i>Erithacus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	gelb
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst. Zugvogel	§	rot
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§	rot



<i>Anser anser</i>	Graugans			Art.4(2): Rast	§	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	0	1	Art.4(2): Rast	§§	
<i>Glottis nebularia</i>	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		§§	
<i>Colymbus cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	
<i>Xylocopus minor</i>	Kleinspecht		V		§	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§	
<i>Megalornis grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	
<i>Nettion crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§	
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§	
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	



<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	0	3/3 w	Anh.I	§§	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		2 w		§§§	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§	
<i>Nyroca fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel		3 w		§	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst. Zugvogel	§§	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§	
<i>Chaulelasmus streperus</i>	Schnatterente			Art.4(2): Rast	§	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	
<i>Herodias alba</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	
<i>Muscicapa hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§	



<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst. Zugvogel	§§	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst. Zugvogel	§	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§	
<i>Hierofalco peregrinus</i>	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§	
<i>Ciconia alba</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	
<i>Spipola pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst. Zugvogel	§	
<i>Emberiza cirulus</i>	Zaunammer		2/2 w	Art.4(2): Brut	§§	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§	
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule			sonst. Zugvogel	§§§	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§	

Von den in Tabelle 6 gelisteten Arten könnten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet prinzipiell folgende Arten vorkommen: **Bluthänfling, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Türkentaube, Haubenlerche, Feldlerche** und **Wacholderdrossel**. Keine der Arten ist in einem der Anhänge der



Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Allerdings ist ihnen ein ungünstiger bis unzureichender bzw. ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand gemeinsam.

Im Zuge der Baumhöhlenkartierung und Untersuchung des Bestandsgebäudes am 13.09.2023 und 14.11.2023 konnten keine Baumhöhlen oder Gebäudehohlräume festgestellt werden, welche sich als Niststandorte für den Star eignen würden. Des Weiteren gab es keine Hinweise auf Niststandorte des Haussperlings oder der Mehlschwalbe am Gebäude. Die Wachholderdrossel ist ein Freibrüter. Sie baut ihr Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm. Die Türkentaube ist ein Baumbrüter. Sie baut ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern, auch an Gebäuden, z.B. auf Balkonen, unter Dächern, auf Fensterläden, in Dachrinnen und auf Fernsehantennen (Südbeck et al. 2005). Auch für diese beiden Arten konnten keine Hinweise (z.B. Fund von Altnestern) auf eine Nutzung des Plangebiet als Brutstandort verzeichnet werden. Der Bluthänfling ist ein Freibrüter, der sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen) baut. Das Feldgehölz im Norden des Vorhabengebiets ist sehr lückig ausgebildet. Nadelbäume, Dornsträucher und Kletterpflanzen fehlen. Als Brutstandort für den Bluthänfling eignet es sich nicht. Der Geltungsbereich 2 wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung, den geringen Abstand zu vertikalen Strukturen (< 500 m)¹ und die räumliche Nähe zum Verkehrs- und Siedlungsraum wird der Ackerstandort als potenzieller Brutstandort für die Feldlerche ausgeschlossen.

Haubenlerchen-Brutstandorte sind durch die Standorttreue der Haubenlerche und aufgrund der Einstufung der Art als Verantwortungsart des Landes Rheinland-Pfalz sehr gut dokumentiert. Im Artenhilfskonzept von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2020 (Dietzen 2020) sind zwischen den Ortslagen Schauernheim und Assenheim Brutstandorte der Haubenlerche dokumentiert. Parkplätze werden zwar prinzipiell von der Art als Brutstandort genutzt, es gibt aber keine Hinweise auf einen Brutstandort im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung.

4.2 Reptilien

In Tabelle 7 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von Reptilienarten des FFH-Anhang IV im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 7 aufgeführten Arten.

Tabelle 7: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV
<i>Lacerta muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV
<i>Lacerta viridis ssp. bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Anh. IV

¹ Garniel, A. & Mierwald, U. (2010)



Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. (Petersen et al. 2004). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen z.B. Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage (BFN 2019). Im Plangebiet sind solche Biotope nicht vorhanden. Von den nächstgelegenen bekannten Vorkommen in rund 300 m nördlicher Entfernung ist das Plangebiet durch Verkehrswege und Ackerflächen getrennt, welche die Art nicht zum Wandern nutzen kann. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. In Deutschland findet man sie insbesondere auch in durch den Menschen geprägten Gebieten wie Weinberglagen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben (BFN 2019). Im Plangebiet findet die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Von den nächstgelegenen bekannten Vorkommen in rund 1,8 km nördlicher Entfernung ist das Plangebiet durch Ackerflächen getrennt. Zum Wandern geeignete Vernetzungselemente sind nicht vorhanden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die **Westliche Smaragdeidechse** besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche unterschiedlicher Neigung, die einerseits ausreichend Versteckmöglichkeiten, optimale Luftfeuchtigkeit und andererseits Plätze zum Sonnen, z.B. auf Steinplatten und erwärmtem Boden bieten. Wichtig ist ein Mosaik auf engstem Raum von offenen, vegetationsfreien Bereichen, krautiger Vegetation und Gebüsch, die meist Zugänge zu selbstgegrabenen Bodenhöhlen oder Nagerbauten als Nacht- und frostsichere Winterquartiere überdecken (LUBW 2020). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien

In Tabelle 8 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von Amphibienarten des FFH-Anhang IV im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 8 aufgeführten Arten.

Tabelle 8: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV



<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	Anh. II, IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV
<i>Rana terrestris</i>	Moorfrosch	Anh. IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der ursprüngliche Lebensraum der **Gelbbauchunke** sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Heute ist die Unke vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Den idealen Lebensraum des **Kammolchs** sind größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die idealen Lebensstätten der **Knoblauchkröte** sind offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen (BfN 2019). Im Plangebiet findet die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Lebensstätten der **Kreuzkröte** sind gekennzeichnet durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Solche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Berghalden (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der **Laubfrosch** besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besont und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.



Die wichtigsten Lebensräume des **Moorfrosches** sind Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf (BfN 2019). Derartige Strukturen sind im Plangebiet und seinem direkten Umkreis nicht zu finden. Daher kann ein Vorkommen der Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Als Steppenbewohner ist die **Wechselkröte** vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Besiedelt werden dort Brachflächen, Felder und Abbaugelände, aber auch Industriebrachen und militärische Übungsplätze (BfN 2019). In Geltungsbereich 1 findet die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Daher kann ein Vorkommen der Art dort hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen bekannten Vorkommen der Wechselkröte befinden sich rund 500 m entfernt im NSG „Sandgrube bei Schauernheim“. Geltungsbereich 2 (Acker) ist von diesem Gebiet durch die L454 getrennt. Die Möglichkeit, dass Wechselkröten den als Ausgleichsfläche (geplante Streuobstwiese) vorgesehenen Acker als Überwinterungshabitat nutzen, kann nahezu ausgeschlossen werden.

4.4 Säugetiere – Fledermäuse

In Tabelle 9 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von Fledermausarten des FFH-Anhang IV im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 9 aufgeführten Arten (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Selysius bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV

Im Falle der Fledermäuse ist festzustellen, dass sich im Plangebiet keine Baumhöhlen oder -spalten befinden, welche sich als Tagesverstecke, Wochenstuben- oder Winterquartiere eignen würden. Dies wurde bei einer Baumhöhlenkartierung am 13.09.2023 und 14.11.2023 festgestellt. Das Bestandgebäude (ehemaliger Supermarkt) wurde dabei ebenfalls per Fernglas auf Nischen und Spalten abgesucht. Auf der Rückseite (Nordseite) weist das Gebäude eine Holzlattung auf. Hierunter könnten sich sehr kleine Arten wie die Zwergfledermaus potenziell tagsüber verstecken (s. Abb. 11).



Abbildung 11: Holzlattung auf Nordseite des Bestandsgebäudes als potenzielle Fledermaus-Tagesverstecke.
Fotos: A. Schotthöfer

4.5 Säugetiere – nicht flugfähig

In Tabelle 10 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von flugunfähigen Säugetieren des FFH-Anhang IV im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 10 aufgeführten Arten (s. Tabelle 10).

Tabelle 10: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten flugunfähigen Säugerarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV
<i>Felis catus</i>	Wildkatze	Anh. IV

Die letzten bekannten Vorkommen des **Feldhamsters** liegen in Rheinland-Pfalz schwerpunktmäßig in Rheinhessen zwischen Mainz, Alzey und Worms (LfU 2020). Die Art ist weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld zu erwarten.



Die **Haselmaus** gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010).

Ein Vorkommen des an unzerschnittene Waldregionen angewiesenen **Luchses** im Plangebiet ist auszuschließen. Gleiches gilt für die **Wildkatze**.

4.6 Schmetterlinge

In Tabelle 11 werden potenzielle bzw. bekannte Vorkommen von Schmetterlingsarten des FFH-Anhang IV im Messtischblatt 6515 aufgeführt. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von den in Tabelle 11 aufgeführten Arten (s. Tabelle 11).

Tabelle 11: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	Anh. II, IV
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV
<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV

Das Plangebiet erfüllt für keine der in Tabelle 11 genannten Schmetterlingsarten die benötigten Lebensraumansprüche, weshalb ein Vorkommen der Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Im Falle des **Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sowie des **Quendel-Ameisenbläulings** fehlen sowohl die Nahrungspflanzen der Raupen als auch die Habitatvoraussetzungen für ihre Wirtsameisen. Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, Lebensräume der **Haarstrangwurzeleule** sind vor allem Flussniederungen, wo sie auf wechsellückigen bis frischen, mageren Wiesen und Magerrasen aber auch Hochwasserdämmen sowie an steilen wärmebegünstigten Hängen in Flussnähe vorkommt. Ebenso werden Waldlichtungen und lichter Wald sowie angrenzende versaumende und vergrasende Magerrasen als Lebensraum genutzt. Einziges Merkmal für diese sehr unterschiedlichen Lebensräume ist, dass sie immer Bestände der einzigen Raupenfutterpflanze Arznei-Haarstrang tragen (BfN 2019).

4.7 Käfer

Im TK-Messtischblatt 6515 sind keine Vorkommen von Käfern des FFH-Anhangs IV bekannt.

4.8 Pflanzen

In TK-Messtischblatt 6515 sind die in der nachfolgenden Tabelle 12 aufgeführten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten planungsrelevant.



Tabelle 12: Liste der im TK 6515 vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II*, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	Anh. II, IV

Die **Sand-Silberscharte** wächst in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldverlichtungen, auf sommerwarmen, trockenen, basenreichen (in der Tiefe meist kalkhaltigen), neutralen, humosen, lockeren Sandböden. Sie ist Charakterart der Silberscharten-Blauschillergras-Gesellschaft (Jurineo-Koelerietum) und kennzeichnender Bestandteil der eurasiatischen Steppenvegetation (Oberdorfer 2001). In der Nördlichen Oberrheinebene gibt es auf rheinland-pfälzischer Seite noch einige wenige Arealrelikte der Art. Diese konzentrieren sich vor allem auf die Kalksandsande bei Mainz (Floraweb). Im Plangebiet findet die Art keine geeigneten Wuchsorte. Daher kann ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden.

Die **Sumpf-Siegwurz** wächst auf wechselfeuchten, mehr oder weniger nährstoffarmen, basen(kalk)reichen, milden, humosen Tonböden, seltener auf Moorböden. Sie ist Verbandscharakterart des Molinion (Pfeifengraswiesen), kommt jedoch auch im wechsellückigen Mesobromion (Halbtrockenrasen) oder Erico-Pinion (Schneeheide-Kiefernwälder) vor (Oberdorfer 2001). Die Art kommt laut Floraweb noch/wieder an drei Wuchsorten in der Rheinland-Pfälzischen Rheinebene vor. Im Plangebiet findet die Art keine geeigneten Wuchsorte. Daher kann ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Maßnahmen

5.1.1 Pflanzen

Die nachfolgenden Maßnahmenflächen dürfen nicht durch Zuwege jeglicher Form unterbrochen oder überbaut werden.

M1: Anlage von naturbelassenen, pflegearmen Extensivbegrünungen

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine staudenreiche Grünflächen aus wärmeliebenden Saumgesellschaften anzulegen. In den ersten Jahren ist auf eine ausreichende Bewässerung zu achten. Im Frühjahr ist eine Pflegemahd durchzuführen.

M2: Anlage extensiver Dachbegrünung

Auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragen Dachflächen ist eine extensive Dachbegrünung mit heimischen Stauden, Gräsern und/oder Sedumarten umzusetzen. Die Fläche ist zu pflegen und zu erhalten. Die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen hat spätestens in der Saison nach Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zu erfolgen.



M3: Anlage von Grünland in Form einer Streuobstwiese (Geltungsbereich 2)

Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche (Flurstück 2595, Geltungsbereich 2) ist durch Saatgutübertragung aus angrenzenden Flächen oder durch die Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9) Dauergrünland zu entwickeln. Die neu angelegte Grünlandfläche ist zum Schutz von Wiesenbrütern an maximal 2 Terminen im Jahr, nicht vor Mitte Juni, zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Von einer Beweidung ist abzusehen. Bei Auftreten von Dominanzbeständen oder Gehölzen (neben den anzupflanzenden Obstbäumen) ist das Mahdregime entsprechend anzupassen.

Zusätzlich sind 13 hochstämmige Obstgehölzen mit Sämlingsunterlage und einem Pflanzabstand von mindestens 10 m zu pflanzen. Neben Apfel, Birne und Kirsche können auch Walnuss- (*Juglans regia*) und Kastanienbäume (*Castanea sativa*) beigemischt werden. Der gesetzlich festgelegte Grenzabstand der Baumpflanzungen zu den Nachbargrundstücken bleibt durch einen mindestens 4 m breiten Streifen gewahrt. Die Bäume müssen fachgerecht gepflanzt und dauerhaft gepflegt werden. Initial- (Pfahl, Bindung, Verbissschutz und bei Bedarf Anlage einer Baumscheibe), Entwicklungs- (regelmäßiges und kräftiges Wässern in sehr trockenen Phasen, Erziehungsschnitt) und Erhaltungspflege (Erhaltungsschnitt) sind sicherzustellen. Schnittmaßnahmen für Apfel und Birne sind zwischen Januar und März durchzuführen, nicht jedoch bei Temperaturen unter minus 8° C. Kirschen sind nach der Fruchtreife zu schneiden. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

M4: Anlage Schnitthecke

Auf der mit M4 gekennzeichneten Fläche ist eine Hecke anzupflanzen. Die Pflanzung ist mit einer zweireihigen Strauchpflanzung mit einem Pflanzabstand von 1 m im Winterhalbjahr durchzuführen. Es sind nur Pflanzen heimischer Herkunft aus dem Naturraum (Nördliches Oberrheintiefland) zu verwenden (s. Pflanzliste unter Kapitel 3. Hinweise). Die Hecken sind nur einmal pro Jahr im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zurückzuschneiden.

M5: Anlage Versickerungsmulde mit höherwüchsigem Gras

Auf der mit M5 gekennzeichneten Fläche ist eine Raseneinsaat (RSM-Standardmischung 2.4) umzusetzen. Die Fläche dient zudem der Niederschlagsversickerung. Zwischen Mai und August sind Schnittmaßnahmen auszusetzen.

M6: Anlage Pflanzenbeet mit Bodendeckern

Auf der mit M6 gekennzeichneten Fläche ist ein Pflanzenbeet mit Bodendeckern (s. Pflanzliste unter Kapitel 10 Anhang) anzulegen. Die Erstpflanzung erfolgt im Spätsommer oder Herbst



nach Fertigstellung der Parkplatzflächen.



Maßnahmenplan zum Umweltbericht nach § 2 BauGB "Neubau eines Penny-Marktes in Dannstadt-Schauernheim"
Maßstab 1:1185

- | | |
|--|---|
| •••• Grundstücksgrenze | M1: Anlage von naturbelassenen, pflegearmen Extensivbegrünungen (HM8) |
| M3: Anlage von Grünland in Form einer Streuobstwiese (HK2) | M4: Anlage Schnitthecken (BD5) |
| ● Baumneupflanzungen | M5: Anlage Versickerungsmulde mit höherwüchsigem Gras (HM6) |
| | M6: Anlage Pflanzenbeet mit Bodendeckern (HM5) |
| | M2: Anlage extensiver Dachbegrünung (mind. 60 % der Dachfläche) |

Abbildung 12: Maßnahmenplan. Maßstab 1:1185. Quelle: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP(2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

5.1.2 Artenschutz

V1: Rodungs- und Abrissarbeiten

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu verhindern, sind Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen. Die Arbeiten sind zulässig zwischen dem 01.10. und 28.02. Wird das Gebäude bereits im Oktober abgerissen, ist die Holzlattung vorher zu entfernen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Im Plangebiet finden interne Ausgleichsmaßnahmen statt, die mit dem Eingriff zu verrechnen sind (s. Tabelle 13). Im Geltungsbereich 1 werden staudenreiche Grünflächen (HM8), Schnitthecken (BD5) und Pflanzenbeete mit Bodendeckern (HM5) als Randeingrünungen sowie eine Versickerungsmulde mit höherwüchsigem Gras (HM6) angelegt. Des Weiteren ist die Anlage einer extensiven Dachbegrünung sowie die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach des Penny-Marktes geplant. In Absprache mit dem Auftraggeber wird von einer Mindestbegrünung von 65 % ausgegangen. Für die Versiegelung in Form von Fundamenten und Erschließungsanlagen werden 5 % angenommen, somit verbleibt ein Mindestsatz von 60 % der zu begrünen ist. Im Geltungsbereich 2 wird eine extensive Streuobstwiese (HK2) angelegt. Die Maßnahmen sind in Kapitel 5.1.1 genauer erläutert.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu Rodungen von Gehölzen.



Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu Neuversiegelungen.

Der Kompensationsbedarf durch den Eingriff in die bestehenden Biotope berechnet sich wie folgt:

Tabelle 13: Bilanzierung der Biotopwertigkeit der überplanten Flächen vor und nach dem Eingriff, Bewertung nach LKompVO Rheinland-Pfalz (2021).

	Ist-Zustand	Biotoptyp (LKompVO RLP)	Größe (m ²)	Punktwert (nach Auf- / Abwertung)
1	Gebäude	HN1	1.357,08	3 ²
2	Parkplatz (Pflastersteine)	HV3	1.580,9	0
3	Parkplatz (Rasengitter)	HV3	486,94	3 ³
4	Schnitthecke	BD5	262,12	10 ⁴
5	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere Ausprägung	BA1	233,42	13 ⁵
6	Baumreihe, autochthon, junge Ausprägung	BF1	261,96	11
7	Pflanzenbeet	HM5	25,99	5 ⁶
8	Verkehrsrasenfläche	HC4	116,59	7
9	Einzelbaum, autochthon, junge Ausprägung	BF3	88	11
10	Einzelbaum, nicht autochthon, mittlere Ausprägung	BF3	120	11
11	Lössacker, lockerer Lehacker	HA5	2.048	6
	Summe Ist-Zustand		6.581	29.591,36

² Aufwertung: + 3 Punkte, Fassadenbegrünung

³ Aufwertung: + 1 Punkt, extensive Instandhaltung, vegetationsreich

⁴ Aufwertung: + 3 Punkte, einheimische Gehölze, Abwertung: - 1 Punkt, Müll

⁵ Abwertung: -1 Punkt, Müll

⁶ Abwertung: - 1 Punkt, keine Bepflanzung



	Plan-Zustand	Biototyp (LKompVO RLP)	Größe (m ²)	Punktwert (nach Auf- / Abwertung)
1	Gebäude	HN1	558,25	0
2	Gebäude mit extensiver Dachbegrünung	HN1	837,37	7 ⁷
3	Staudenreiche Fläche	HM8	276,18	8
4	Parkplatz (Asphalt)	HV3	2.392,16	0
5	Pflanzenbeet	HM5	394,23	6
6	Höherwüchsige Grasfläche	HM6	56,88	7
7	Schnitthecke	BD5	17,93	9 ⁸
8	Streuobstwiese	HK2	2.048	12
	Summe Plan-Zustand		6.581	35.571,94
Kompensationswert (Differenz Ist - Planzustand): 5.981 Wertpunkte				

Durch das beschriebene Bauvorhaben entsteht ein Kompensationswert von **5.981 Wertpunkten** nach LKompVO RLP (2021). Dieser Kompensationswert wird nachfolgend mit dem entstehenden Kompensationsbedarf durch den gesetzlich festgelegten Doppelausgleich der überplanten bereits bestehenden Ausgleichsflächen verrechnet. Hierzu wird vom Ausgangszustand der Ausgleichsflächen ausgegangen (HA0: Acker).

Tabelle 14: Bilanzierung der Biotopwertigkeit der überplanten Ausgleichsflächen vor und nach dem Eingriff, Bewertung nach LKompVO Rheinland-Pfalz (2021).

	Ist-Zustand	Biototyp (LKompVO RLP)	Größe (m ²)	Punktwert
1	Acker	HA0	996,75	6
	Summe Ist-Zustand		996,75	5.981
	Plan-Zustand	Biototyp (LKompVO RLP)	Größe (m ²)	Punktwert
1	Parkplatz, hoher Versiegelungsgrad	HV3	996,75	0
	Summe Plan-Zustand		996,75	0
Kompensationsbedarf (Differenz Ist – Planzustand): 5.981 Wertpunkte				

Durch das beschriebene Bauvorhaben entsteht durch die Doppelausgleichsverpflichtung ein Kompensationsbedarf von **5.981 Wertpunkten** nach LKompVO RLP (2021). Abzüglich des durch die internen Ausgleichsmaßnahmen entstandenen Kompensationswertes von 5.981 Wertpunkten ist der Kompensationsbedarf nach LKompVO RLP (2021) ausgeglichen. Der Kompensationsbedarf der integrierten Biotopbewertung für das Projekt „Neubau eines Penny-Marktes“ ist hiermit erfüllt.

⁷ Abwertung: -3 Punkte, technische Überprägung durch Photovoltaikanlage

⁸ Abwertung: -2 Punkte, Flächengröße & Störwirkung; Aufwertung: +3 Punkte, einheimische Gehölze



5.3 Schutzgutbezogene Bewertung

Für das Vorhaben *Neubau eines Penny-Marktes in Schauernheim* ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Landschaftsbild, Klima / Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) liegen hingegen für die Schutzgüter Boden und Biotope vor.

Schutzgut Boden

Durch Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) beeinträchtigt. Folglich stellt die **Bodenversiegelung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar** (MKUEM 2021). Der betroffene Standort weist Tschernosem-Braunerden mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit auf. Die **schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen** für das Schutzgut **Boden** werden in Form von Entsiegelung, Nutzungsextensivierung und Erosionsschutzmaßnahmen umgesetzt. Hierzu werden Teilbereiche des Plangebiets entsiegelt und Extensivbegrünungen angelegt. Unter anderem wird eine 2.048 m² große Ackerfläche in eine extensive Streuobstwiese umgewandelt und somit die Nutzung extensiviert und durch die dauerhafte Bepflanzung das Erosionsrisiko in diesem Bereich minimiert. Die bodenfunktionsaufwertenden Maßnahmen werden in Kapitel 5.1.1 genauer erläutert.

Schutzgut Biotope

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zum Eingriff in Biotope mit geringer (Pflanzenbeet, Verkehrsrasenfläche), mittlerer (Baumreihen, Schnitthecken, Einzelbäume) und hoher (Feldgehölz) Wertstufe. Der Eingriff verändert die Biotoptypen dauerhaft im Vergleich zum Ausgangszustand (s. Kapitel 5.2), sodass die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen als hoch (III) einzustufen ist.

→ **Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Biotope ist somit gegeben.**

Die maßgeblichen **schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen** für das **Schutzgut Biotope** werden in Form von Umwandlung einer 2.048 m² großen Ackerfläche in eine Streuobstwiese erfolgen. Weiterhin wird die Umsetzung von weiteren internen Aufwertungsmaßnahmen (Anlage Versickerungsmulde mit höherwüchsigem Gras, Extensivbegrünungen und Pflanzenbeet mit Bodendeckern) als schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope angerechnet.

6 Risiken für Gesundheit, Kulturgüter und Umwelt

Risiken für den Menschen, Kulturgüter oder die Umwelt durch den Neubau des Supermarktes sind nicht zu erwarten.



7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden Ortsbegehungen sowie faunistische und floristische Erfassungen statt.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger verfolgt mit Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Café. Das Büro Natur Südwest wurde mit der Erstellung eines Umweltberichtes für das Planvorhaben beauftragt. Der bereits großflächig versiegelte Geltungsbereich 1 umfasst insgesamt 4.533 m². Der zu Zeit ackerbaulich genutzte Geltungsbereich 2 umfasst insgesamt 2.048 m².

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden kurz erläutert:

Schutzgut Fläche: Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes gehen keine besonderen Flächenfunktionen verloren. Das Vorhaben liegt in einem bereits stark infrastrukturell überprägtem und zerschnittenem Gebiet.

Schutzgut Boden: Die Neuversiegelung durch die Erweiterung der Parkplatzfläche führt in einem kleinen Teilbereich des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch die Anlage von Grünflächen werden die Verluste der Bodenfunktionen intern ausgeglichen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung müssen Vollversiegelungen über multifunktional wirksame Maßnahmen ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung im Plangebiet. Da der Großteil des Plangebiets bereits versiegelt bzw. teilversiegelt ist, kann eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung des Plangebiets als Supermarkt-Standort ist die potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge minimiert. Insgesamt trägt die geplante Dachbegrünung des Supermarktes zur Reduktion des Oberflächenabflusses bei und reduziert die durch die Flächenneuversiegelung entstehenden Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt. Durch die Anlage einer Retentionsfläche ist nicht mit weiteren reduzierenden Effekten auf die Grundwasserneubildung zu rechnen.

Schutzgut Klima/Luft: Die zusätzliche Flächenversiegelung führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf die umgebenden bereits wärmebelasteten Gebiete ergeben sich dadurch nicht. Die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europaweit geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden könnten. Da die Artenzusammensetzung von geringer Qualität ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.



Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet als weitgehend strukturarmes Gebiet mit überwiegend versiegelter und ackerbaulich genutzter Fläche nur wenigen Tierarten geeigneten Lebensraum. Zudem ist es im Nahbereich der L454 und der angrenzenden Wohnbausiedlung durch Lärm und optische Reize vorbelastet. Folglich ist in diesen vorbelasteten Bereichen nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Durch die Anlage staudenreicher Flächen, die Anlage einer Streuobstwiese und der extensiven Dachbegrünung des Lebensmittelmarktes wird das Blühangebot und die Insektenbiomasse voraussichtlich erhöht.

Schutzgut Biotope: Durch die zusätzliche Flächenversiegelung wird in eine bereits bestehende Ausgleichsfläche mit höherer Biotopwertigkeit eingegriffen. Durch die Umsetzung interner Aufwertungsmaßnahmen (u.a. Neuanlage Streuobstwiese, Entsiegelung und Anlage von pflegearmen Extensivbegrünungen) können die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Biotope wirksam minimiert werden. Entsprechend können die insgesamt geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Biologische Vielfalt: Das Plangebiet umfasst keine „Hotspots der biologischen Vielfalt“ oder Biotopkomplexe. Im Zuge des Supermarktneubaus sollen weitere Teilbereiche des Plangebiets versiegelt werden. Durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Natur kompensiert und Ersatzlebensräume für Flora und Fauna geschaffen.

Schutzgut Landschaft: Die Umgebung des Plangebiets und das Plangebiet selbst sind bereits durch Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur bestimmt. Nichtsdestotrotz werden zur Minderung der Eingriffsstärke u.a. pflegearme Extensivbegrünungen als Pflanzgebote festgesetzt. Dadurch wird eine gute Ortsrandeingrünung und Durchgrünung erreicht.

Mensch und seine Gesundheit: Durch die angrenzende Landstraße und Siedlung besteht bereits eine starke Vorbelastung durch Lärm und Abgase, sodass die Aufenthaltsqualität im Plangebiet gering ist. Während der Bauphase auftretende zusätzliche Belastungen durch Erschütterungen, Abgase und Lärm sind temporär und vor dem Hintergrund der Vorbelastung unerheblich. Während der Betriebsphase auftretende Belastungen durch Lärm werden durch die Einhaltung der Schallschutz-Festsetzungen minimiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.



9 Quellen

AiG (1998): Bebauungsplan Schauernheim Nordwest. Kaiserslautern.

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>, zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2021): Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Stand: August 2021. URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/BPBV_Karte_Hotspots2021_bf.pdf, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2023): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt. URL: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2023a): Floraweb. URL: <https://www.floraweb.de/pflanzenarten.html>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023.

BVerwG (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).

Dietzen, C. (2020): Artenhilfskonzept Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Rheinland-Pfalz. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Daun. 88 S.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GDI-RP – Geoportal Rheinland-Pfalz (2023): Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rhein-Pfalz-Kreis. URL: [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=16229](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=16229), zuletzt aufgerufen am: 15.11.2023

GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (2022): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rhein-Pfalz-Kreis.

Gutschker-Dongus (2021): Umweltbericht nach § 2 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Brandscheid“.

IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V.) (2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Um-welt und Naturschutz (BUND) e.V.

Juškaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670: 182 S.

LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, URL: <http://map1.naturschutz.rlp.de>.

LFU - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2009): Karte. Biotopverbund und Wildtierkorridore. Stand: 03.12.2009. URL: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/WTK_Biotopverbund.pdf, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023



LFU - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020): Feldhamster vom Aussterben bedroht - Pilotprojekt in Mainz. Abrufbar unter: <https://lfu.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/feldhamster-vom-aussterben-bedroht-pilotprojekt-in-mainz/>, zuletzt aufgerufen am 27.10.2023

LFU - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020a): Planung Vernetzer Biotopsysteme. Zielekarte im Maßstab 1: 25.000. URL: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

LfU-Artdatenportal - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023.

LfU-Artefakt - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz -LfU-. Online verfügbar unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023.

LGB - Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (2013): Kartenviewer, URL: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata* Daudin, 1802). Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/westliche-smaragdeidechse-lacerta-bilineata-daudin-1802>, zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

LUGW - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft Und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz.

MDI - Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, Teil A bis B, Kapitel I – III, z.B. Kapitel „3.2.3 Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen (großflächiger Einzelhandel).

Miess & Miess Büro für Landschaftsplanung (1996): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim. Phase 1 und 2.

MKUEM - Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO).

MKUEM – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023): Landschaften in Rheinland-Pfalz. URL: <https://landschaften.naturschutz.rlp.de/index.php>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

MKUEM – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023a): Wasserportal. Geoexplorer. Geobasisdaten LVerGeo Rlp. URL: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

MUFV – Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2007): Klimabericht Rheinland-Pfalz 2007.

NUR (NATUR UND RECHT) (2009): Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.



NUR (NATUR UND RECHT) (2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

Oberdorfer, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. Auflage, 1050 S.

Petersen, B., Ellwanger, G. Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bad Godesberg.

Planung 1 (2024): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schauernheim – Nordwest Änderung I“. Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.

Schara & Fischer (2003): Flächennutzungsplan II der VG Dannstadt-Schauernheim, URL: https://www.vgdannstadtschauernheim.de/vg_dannstadt_schauernheim/leben%20&%20arbeiten/Bauen/Dannstadt-Schauernheim%20FI%C3%A4chennutzungsplan.pdf, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

Schulte Tom & Andreas Stephan (2022): Bebauungsplan „Zwischen Holderwäldle und Steinbüschel“ in Gaggenau Bad Rotenfels – Erweiterungsvorhaben der Firma Gerhard Lang Recycling GmbH. Antrag auf Genehmigung zur Verlegung von Streuobstwiesen gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Südbeck, P., Andretze, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TÜV Nord (2023): Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen durch den Neubau eines Lebensmittelmarkt mit Café an der Neustadter Straße 2-4 in 67125 Dannstadt-Schauernheim. Stand: 19.07.2023

MULEF - Umweltministerium Rheinland-Pfalz (1996): Planung Vernetzer Biotopsysteme. Bereich Rhein-Pfalz-Kreis.

Verband Region Rhein-Neckar (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Plansätze und Begründung. Stand: 15.12.2014.

Verband Region Rhein-Neckar (2014a): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte West, URL: <https://www.m-r-n.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erp-raumnutzungskarte-west.pdf>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023

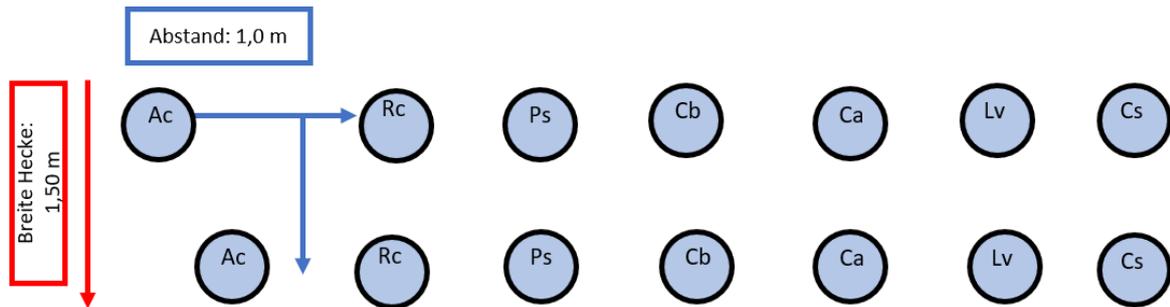
VM - Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung.

ZENTRALSTELLE DEUTSCHLAND (2020): Moose Deutschland. Abrufbar unter: <http://www.moose-deutschland.de/>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2023.



10 Anhang

Pflanzschema Hecke (M4):



Pflanzung							
Sträucher	Ac = <i>Acer campestre</i>	Rc = <i>Rosa canina</i>	Ps = <i>Prunus spinosa</i>	Cb = <i>Carpinus betulus</i>	Ca = <i>Corylus avellana</i>	Lv = <i>Ligustrum vulgare</i>	Cs = <i>Cornus sanguinea</i>

Pflanzliste (M3, M4, M6):

Obstgehölze: Apfel, Birne, Kirsche, Walnuss (*Juglans regia*), Kastanie (*Castanea sativa*)

Hecken: Hundsrose (*Rosa canina*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Bodendecker: Efeu (*Hedera helix*), Kleines Immergrün (*Vinca minor*)